

Satzung des Fördervereins der Schule am Katzenberg Erlenbach / Mitlechtern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Registergericht, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen *Förderverein der Schule am Katzenberg Erlenbach/Mitlechtern e.V.*

1.2 Der Sitz des Vereins ist in 64658 Fürth-Erlenbach.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts Darmstadt. unter der Nr. VR40586 eingetragen.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

2.1 Zielsetzung des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Grundschule Erlenbach/Mitlechtern.

2.2 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

2.2.1 Die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zur Realisierung von Projekten

2.2. 2 Die Durchführung und Mitgestaltung von schulischen Veranstaltungen

2.2.3 Die Gewinnung von Mitgliedern und Unterstützern des Vereins

2.2. 4 Die Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, dem Schulleiternbeirat und der Schulkonferenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.4 Die Tätigkeit im und für den Verein ist ehrenamtlich. Die bei der Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen werden erstattet.

3.5 Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vermögen.

3.6 Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur in dem in § 2 festgelegten Rahmen erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (als Alleinstehende, Ehepaare oder Familien), juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

4.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und Zahlung des jahresbezogenen Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.3 Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich 4 Wochen zum Geschäftsjahresende erklärt werden.

4.5 Ein Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet, setzt einen wichtigen Grund voraus (z. B. schwerer Verstoß gegen den Zweck des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins, Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags von mehr als einem Jahr). Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Ausschlussentscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er kann dagegen innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Ggf. entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

4.6 Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

4.7 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

6.2 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erhalten die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform (Brief oder Mail) mit Angabe der Tagesordnung. Außerdem erfolgt zeitgleich ein Aushang in der Schule. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

6.3 Der 1. Vorsitzende des Vereins bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung ansetzen; eine solche ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

6.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; diese können die Leitung auf ein anderes Mitglied des Vorstands delegieren.

6.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zur alleinigen Entscheidung übertragen sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Jedes Mitglied oder sein schriftlich bevollmächtigter Vertreter hat eine Stimme. Ein Mitglied kann aber höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Mit Ausnahme von Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, es sei denn, ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Wahl. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

6.6 Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6.7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

6.7.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfers

6.7.2 Entlastung des Vorstands

6.7.3 Wahl des Vorstands

6.7.4 Wahl von zwei Kassenprüfern

6.7.5 Wahl der Beisitzer

6.7.6 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

6.7.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern

6.7.9 Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

6.8 Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll dokumentiert, das abschließend von den Teilnehmern in offener Abstimmung mehrheitlich bestätigt wird. Das Protokoll wird den Teilnehmern innerhalb von 14 Tagen per Post oder Mail übermittelt.

§ 7 Vorstand

7.1 Der ehrenamtlich tätige Vorstand wird in geheimer Wahl für jeweils zwei Jahre einzeln gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

7.2 Der Vorstand als Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

7.2.1 Erste(r) Vorsitzende(r)

7.2.2 Zweite(r) Vorsitzende(r)

7.2.3 Schatzmeister(in)

7.2.4 Schriftführer(in).

Die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers dürfen dabei nicht von Lehrkräften oder Angestellten der Schule ausgeführt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Unterzeichnung der Protokolle obliegt der/dem Schriftführer(in) sowie dem Vorstandsmitglied, welches die Sitzung leitet. In Abwesenheit der/des Schriftführers(in) wird das Protokoll durch ein anderes Mitglied des Vorstands verfasst und unterzeichnet.

7.3 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Wahl von maximal 3 Beisitzern für die Zeit von jeweils zwei Jahren vorschlagen, denen der Vorstand Sonderaufgaben übertragen kann. Beisitzer können an Vorstandssitzungen mit eigenem Stimmrecht teilnehmen.

7.4 Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro können der 1. und der 2. Vorsitzende eigenverantwortlich veranlassen. In der folgenden Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder von dieser Maßnahme zu unterrichten. Über alle Ausgaben die den Betrag von 500 Euro überschreiten entscheidet jeweils der Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7.5 Der Vorstand setzt die sich aus Ziel und Zweck des Vereins ergebenden Aufgaben um. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel und der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.6 Der Vorstand kann Satzungsänderungen oder -ergänzungen aufgrund einer Auflage des Registergerichts oder des Finanzamts ohne vorherige Rücksprache mit der Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen.

7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

7.8 Schulleiter(in) und weitere Mitglieder der Schulgemeinschaft können vom 1. Vorsitzenden des Vereins bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

7.9 Von den Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und den Teilnehmern auszuhändigen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins endet jeweils zum 31.12. des Jahres.

§ 9 Kassen- und Rechnungslegungsprüfung

9.1 Die Kasse und die Rechnungslegung werden von den zwei gewählten Kassenprüfern mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft. Der Mitgliederversammlung wird darüber Bericht erstattet.

9.2 Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus, so muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

§ 10 Auflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat gleichzeitig auch zwei Liquidatoren zu wählen, welche die Vereinsgeschäfte abwickeln.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Bergstraße als Schulträger der Schule am Katzenberg, der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

11.1. Der Verein haftet nicht gegenüber Vereinsmitgliedern, die durch einfache Fahrlässigkeit des Vorstands verursacht wurden.

§ 12 Datenschutz

12.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

12.2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.